Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 21 (1888)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZ. PERMANENTE SCHULAUSSTELLUNG ZÜRICH

№ 38.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 22. September 1888. Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Aufruf

an

die bernische Lehrerschaft.

Werte Kollegen!

Die zur Besprechung des Gesetzesentwurfes über den Primarunterricht angeordnete kantonale Versammlung von Lehrern und Schulfreunden findet Montags den 24. September, Nachmittags halb 2 Uhr, im Kasino in Bern statt. Es ist Euch Gelegenheit geboten worden, Eure Meinung über den Gesetzesentwurf in den Kreissynoden auszusprechen, und die bezüglichen Gutachten werden in den Verhandlungen der Schulsynode zur Geltung kommen. Die beantragenden und vorberatenden Behörden haben ganz ohne Zweifel bei der Behandlung dieses Gesetzesentwurfs als leitenden Grundsatz stets das Wohl der bernischen Jugend im Auge behalten. Wenn wir dies auch gerne und rückhaltlos anerkennen, so dürfen wir uns doch der Einsicht nicht verschliessen, dass der Entwurf neben manchem Guten auch tief einschneidende Bestimmungen enthält, deren Durchführung für den Kanton Bern ein Landesunglück wäre. So soll z. B. nach den Wünschen einer verhältnismässig kleinen Minderzahl der bernischen Bevölkerung ein Kleinod unserer Volksschule, das neunte Schuljahr, ohne Notwendigkeit für alle Landesteile und Verhältnisse geopfert werden, und als Ersatz von sehr zweifelhaftem Werte werden uns undurchführbare Bestimmungen über Vermehrung der Schulzeit in den übrigen acht Schuljahren geboten. Es soll ferner die fachmännische Schulaufsicht durch ein verworrenes Zwitterding von Bezirksschulkommission und Schulinspektorat ersetzt und ausserdem die Abteilungsschule eingeführt werden, ohne dass gegen die mit diesem gefährlichen Experiment verbundenen Nachteile schützende Bestimmungen festgesetzt würden. Unter solchen Umständen hat die Lehrerschaft nicht nur das Recht, sondern es liegt ihr die heilige Pflicht ob, mit aller Energie für das nach ihrer Überzeugung gefährdete Wohl der Volksschule einzustehen und zu diesem Zwecke insbesondere auch die destruktiven Konsequenzen des neuen Gesetzesentwurfs zu kennzeichnen.

Wohlan denn, werte Kollegen! Begnüget Euch nicht damit, Eure Meinung in den Kreissynoden ausgesprochen zu haben und sie durch Delegirte in den Verhandlungen der Schulsynode zur Geltung zu bringen, sondern erscheinet zahlreich an der kantonalen Lehrerversammlung in Bern! Wenn Ihr bedenket, dass es sich darum handelt, rechtzeitig und eindringlich vor einer dem Gedeihen unserer Volksschule drohenden Gefahr zu warnen, so werdet Ihr gewiss gerne mithelfen wollen, eine der hohen Wichtigkeit und Würde unserer Sache angemessene Kundgebung zu Stande zu bringen.

Bern, den 17. September 1888.

Das Initiativ-Komite.

Abänderungsanträge der Vorsteherschaft der Schulsynode zu dem Gesetzesentwurf über den Primarunterricht im Kanton Bern (vom März 1888).

1. Schulsynode (§ 7 und § 124).

§ 7 und die auf die Schulsynode bezügliche Bestimmung in § 124 sind zu streichen.

2. Schülerzahl (§ 22).

In den ungeteilten („gemischten") Schulen darf die Schülerzahl bis 60 steigen.

3. Der abteilungsweise Unterricht (§§ 22—24 u. 64) ist gestattet, wenn derselbe *a)* sachgemäss eingerichtet wird, *b)* die jährliche Schulzeit eines Kindes durchschnittlich nicht mehr als um $^1/_9$ vermindert, *c)* dem Lehrer in derselben wöchentlich nicht über 34 Stunden auferlegt.

4. Lehrer und Lehrerinnen (§ 25).

In der Regel wird der Unterricht in den Elementarklassen von Lehrerinnen, auf den obern Stufen von Lehrern erteilt.

5. Unterrichtsfächer (§ 26).

a) In Ziffer 1 ist zu setzen: Religionsunterricht auf Grundlage der biblischen Geschichte.

b) Ziffer 4 soll heissen: Die Geographie und Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz und in

günstigen Verhältnissen auch Belehrungen aus der allgemeinen Geschichte und Geographie.

Der Zusatz: „Dieses Fach kann mit dem Sprachunterricht verbunden werden,“ ist zu streichen.

c) Neu aufzunehmen: Anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde.

d) Ebenfalls neu: In den Oberschulen kann das Französische (bez. Deutsche) eingeführt werden, sofern die vorgeschriebene jährliche Stundenzahl um die auf dieses Fach verwendete Zahl der Schulstunden vermehrt wird.

6) Die Besoldung der Lehrer (§ 15 und § 28) ist entsprechend der vermehrten Arbeit, welche der Entwurf von dem Lehrer verlangt, zu erhöhen; die Mehrleistung ist vom Staat zu übernehmen, indem der Staatsbeitrag an die Lehrer um 150 Fr. erhöht wird.

7. Bibliotheken (§ 30).

Es sind auch Lehrerbibliotheken beizufügen und der Beitrag ist auf 15,000 Fr. zu erhöhen.

8. Stellung der Lehrer (§§ 32—53).

In Bezug auf Wahlfähigkeit, Anstellung und Pflichten der Lehrer und Beschwerden gegen dieselben sollen einzelne harte Bestimmungen gegen die Lehrer gestrichen und durch die entsprechenden des gegenwärtigen Gesetzes (Abschnitt V, „Stellung der Lehrer“, §§ 36—54, besonders die §§ 36—39 und 54) ersetzt werden.

Namentlich wird gewünscht,

a) dass das Verschickungsrecht (§ 33, Alinea 2) nicht wieder eingeführt werde;

b) dass man den abberufenen Lehrer nicht gleich behandle, wie den zu Korrektionshaus Verurteilten (§ 34);

c) dass der Lehrer nur 1, beziehlich 1½ Jahre gehalten sei, auf der nämlichen Stelle zu verbleiben;

d) dass er hinsichtlich der Nebenbeschäftigung nicht ungünstiger gestellt werde, als bisher (§ 44);

e) dass nicht ein vierteljährliches Zeugnis im Gesetz vorgeschrieben werde (§ 45).

9. Ausschluss aus der allgemeinen Volksschule (§ 58).

Bildungsfähige taubstumme, blinde und schwachsinnige Kinder sind in Spezialanstalten unterzubringen.

10. Eintritt in die Schule (§ 60).

Für den letzten Satz des 1. Alineas wird folgende Fassung vorgeschlagen: Die Schulkommission kann nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens geistig und körperlich ungenügend entwickelte Kinder um ein Jahr zurückstellen.

Das 2. Alinea von § 60 ist zu streichen.

11. Dauer der Schulzeit (§§ 62—64).

Die obligatorische Schulzeit wird auf 9 Jahre zu 900 Stunden festgesetzt, Turnen und Handarbeiten inbegriffen.

In den zwei letzten Jahren kann die Schulzeit auf 800 jährliche Stunden herabgesetzt werden, wenn dieselbe vom 3. bis 7. Schuljahr jährlich 950 beträgt.

Schüler, die sich durch eine Prüfung ausweisen, dass sie das Pensum der Primarschule erfüllt haben, können nach dem 8. Schuljahr entlassen werden.

Wo das Bedürfnis sich zeigt, besonders in industriellen Ortschaften, kann der Regierungsrat eine blos achtjährige Schulzeit bewilligen, wenn vom 4. bis 8. Schuljahr jährlich 1200 Stunden Schule gehalten wird.

Neuer Paragraph.

Die wöchentliche Stundenzahl darf in den 2 ersten Schuljahren nicht über 28 und in den übrigen nicht über 33 steigen.

Auf einen Tag dürfen in den zwei ersten Schuljahren nicht über 5 und in den übrigen nicht über 6 Schulstunden fallen, in welcher Zahl das Turnen nicht inbegriffen ist.

Neuer Paragraph.

Jedes Kind soll wöchentlich wenigstens 1 Halbtag und im 9. Schuljahr 2 Halbtage frei haben.

Mit Rücksicht auf die kirchliche Unterweisung sind die freien Halbtage der Oberschulen einer Kirchgemeinde auf die nämliche Zeit zu verlegen. Können die Schulkommissionen sich darüber nicht verständigen, so entscheidet die Erziehungsdirektion.

Wenn das Thermometer Vormittags um 10 Uhr am Schatten auf 20° R. steigt, so ist die Schule Nachmittags auszusetzen.

Neuer Paragraph.

Innert der durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schulzeit frei, haben dafür jedoch die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

12. Entschuldigungsgründe (§§ 70—72).

Die letzten Worte in § 70: „und andere Fälle nach Würdigung der Schulkommission“ — sind zu streichen und dafür ist zu setzen: „In andern dringenden Fällen kann die Schulkommission Abwesenheiten mit Genehmigung des Schulinspektors entschuldigen.

Der 1. Teil des § 72 ist zu streichen.

13. Die jährliche Schulprüfung (§§ 73 und 74).

Für § 73 wird beantragt: Die Schulkommission hat das Recht, am Schluss des Winterhalbjahrs eine öffentliche Schulprüfung abzuhalten. Über Form und Inhalt derselben entscheidet sie selbst.

14. Die gemeinsame Oberschule (§§ 75—79).

a) In § 75 ist anstatt „der 2 letzten Schuljahre“ — zu setzen: des 7., 8. und 9. Schuljahres.

b) § 76 soll lauten: Die Schulzeit beträgt jährlich wenigstens 1000 Stunden.

15. Die Fortbildungsschule (§§ 80—91).

a) Anstatt § 80 und der 2 ersten Zeilen in § 86 ist zu setzen: Die Gemeinden sind berechtigt, für sich oder in Vereinigung mit andern Gemeinden die obligatorische Fortbildungsschule für die aus der Schule entlassenen Jünglinge bis zum zurückgelegten 19. Altersjahr einzuführen.

b) Anstatt § 87 wird beantragt: Die jährliche Stundenzahl beträgt wenigstens 60. Der Unterricht soll, wo möglich, zur Tageszeit abgehalten werden.

c) Anstatt § 83 ist zu setzen: Der Staat bezahlt dem Lehrer 1 Fr. für die Stunde. Eine Besoldungsaufbesserung ist Sache der Gemeinde.

16. Uebertragung von Befugnissen der Gemeindebehörden.

Nach § 108 wird folgender Paragraph beantragt:

1. Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen (§ 10 des Entwurfs), können die letztern auf dem Wege des Reglements die sonst dem Gemeinderat in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen werden (§ 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1870).

2. Umgekehrt können auf demselben Wege grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Shhulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen dieser letztern im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten dem Gemeinderat übertragen.

17. Die Bezirksschulkommission (§§ 110—112) ist zu streichen.

18. Das Schulinspektorat (§§ *113—116*).

Das fachmännische Inspektorat ist beizubehalten und zwar mit annähernd gleichviel Kreisen, wie gegenwärtig. Es ist jedoch so zu gestalten, dass es seine Aufgabe vollständig erfüllen kann und dass dabei die Selbstständigkeit des Lehrers im Unterricht gewahrt bleibt.

19. Neuwahl sämtlicher Schulkommissionen (§ *123*).

§ 123 ist zu streichen.

20. Weiteres Vorgehen.

Vorstehende Anträge der Schulsynode sollen von der Vorsteherschaft derselben dem Grossen Rate mit kurzer Begründung eingereicht werden.

Schulgesetz-Entwurf.

(Auszug aus dem Referat für die Kreissynode Bern-Stadt.)

(Fortsetzung.)

C. Unterricht.

§ *26.* Der Entwurf und in seiner Motivirung der Bericht gehen von der völlig irrigen Anschauung aus, als ob eine grössere Konzentration und eine heilsame Vereinheitlichung des Unterrichts auf dem Wege einer äusserlichen Verbindung der verschiedenen Fächer durch das Mittel des Lesebuchs zu erreichen sei. Abgesehen davon, dass es nicht Sache eines Schulgesetzes sein kann, Bestimmungen durchaus methodischer Natur festzustellen, muss hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass jedes der Realfächer naturgemäs seine eigenen Ausgangs- und Zielpunkte haben muss und eines mehr oder weniger umfangreichen Anschauungsmaterials bedarf und dass die Bestimmung, der Realunterricht müsse mit dem Sprachunterricht verbunden werden, deshalb notwendig auf methodische Abwege führen muss. Wir haben schon viel zu viel Lesebuch- und Leitfadenweisheit in unsern Schulen, und wenn die Betonung der Einheitlichkeit in der Vielgestaltigkeit der Unterrichtsfächer allerdings ein hochwichtiges erzieherisches Postulat ist, so muss dabei gesagt werden, dass dieselbe nicht auf dem Wege gewaltsamer äusserlicher Zusammenkuppelung verschiedenartiger Unterrichtsdisziplinen, sondern lediglich dadurch zu erreichen ist, dass in jeder Unterrichtsstunde nicht das nächstliegende Ziel des positiven Wissens und Könnens, *sondern der allgemeine erzieherische Geist zum bestimmenden Faktor* gemacht wird. So ist's z. B. auch mit der Religion: Nicht die Kenntnis der biblischen Geschichte, sondern die Weckung des religiösen Gefühls, die gehobene, weihevolle Stimmung der Schüler, die Schärfung ihres Gewissens und die Anspornung des Willens zur Tugend müssen hier die Hauptsache sein.

V. Zu 1 zu setzen: *„Religion“ statt „biblische Geschichte“.*

Nach 3 zu setzen: *Naturkunde: Einführung in das Verständnis des Naturlebens der Umgebung, Befähigung zur Naturbeobachtung.*

Zu 4 „Dieses Fach kann mit dem Sprachunterricht verbunden werden“ zu streichen und beizufügen: Das Wichtigste über Europa; Überblick über die Erdoberfläche eventuell nur Geographie, vorzugsweise vaterländische.

(Die Besimmungen über den Unterricht riechen viel zu sehr nach den Rekrutenprüfungen.)

d. Finanzielle Beteiligung des Staates.

§ *27.* Die Tatsache, dass zur Zeit ein übermässiger Zudrang zum Lehrerinnenberuf stattfindet und dass hier eine hochgradige Überproduktion herrscht, während unter den Lehrern viel zu wenig Konkurrenz und Auslese stattfindet, beweist, dass dort die ökonomische Stellung zu den Aussichten in einem andern zugänglichen Berufe in einem befriedigenden Verhältnisse steht, während dies hier durchaus nicht der Fall ist. Zur Zeit steht die Besoldung eines Lehrers entschieden noch unter dem Einkommen eines guten Handwerkers, ist bei normaler Familie unzureichend und zwingt zu Nebenbeschäftigungen, während die Interessen des Staates und der Gemeinde die rückhaltlose Hingabe des ganzen Mannes an sein Amt dringend erheischen. Nach dem Entwurfe hätte ein Lehrer an einer Oberschule als Familienvater im Ganzen Fr. 150 (wenn die Lehrerin zwei Arbeitsschulen hat, wie häufig der Fall, nur Fr. 50) Mehrbesoldung als eine Lehrerin, die normalerweise nur für sich zu sorgen hat, oder eine natürliche Stütze besitzt. Die Besoldungen der Lehrer müssen bedeutend erhöht werden und es hat angesichts der berührten Sachlage absolut keinen Sinn und keine Berechtigung, wie der Entwurf tut, nur den Staatsbeitrag für die Lehrerinnen zu verbessern.

VI. Die Ansätze für die Lehrerinnen werden adoptirt, dagegen sind diejenigen für die Lehrer auf 400, 500, 600 und 700 zu setzen.

§ *30. VII. Die Lehrerbibliotheken sind mit einzubegreifen nnd ist demgemäs der Kredit von 10,000 auf 15,000 Fr. zu erhöhen.*

III. Der Lehrer.

§ *33.* Wenn eine Gemeinde auf ergangene Ausschreibung keinen Lehrer bekommt, so ist sie selbst Schuld und soll sie die Strafe tragen. Das Verschickungsrecht ist ein unwürdiger und unnötiger Zwang.

VIII. Das Alinea ist zu streichen.

§ *34.* Es ist geradezu eine Ungeheuerlichkeit, dass der kriminell bestrafte Lehrer auf dieselbe Stufe gestellt wird mit demjenigen, der einer willkürlichen Zwangsmassregel der Erziehungsdirektion nicht Folge leistet. Die Würde des Lehrerstandes erfordert übrigens, dass demjenigen, der „im Schalenwerch“ gewesen, die Stellung eines Volkserziehers für ein- und allemal entzogen werde. Wie wird es im Herzen eines Kindes in einer weihevollen Unterrichtsstunde — und deren sollte es doch in jeder Schule viele geben — klingen: Unser Lehrer ist im Schalenwerch gewesen, weil . . . . . ?

VIII. Einem Lehrer, der kriminell bestraft worden ist, wird das Patent entzogen und ist ihm für die nächsten fünf Jahre überhaupt jede Wirksamkeit in einer Schule untersagt.

§§ *42, 43 u. 45* bedürfen der Revision; ersterer ist grösstenteils selbstverständlich, ebenso 43, und bezüglich der Zeugnisse genügt die semesterweisen Ausfüllung, ist übrigens die gewissenhafte Führung der obligatorischen Zeugnisbüchlein Hauptsache. Zu § 49 ist zu setzen: Die Schulkommissionen haben die Pflicht, Fehlbare dem Richter zu überweisen.

§ *51.* Al. 2 ist zu streichen; dagegen zu setzen: Hat ein Lehrer durch arge Pflichtvernachlässigung oder durch unwürdiges Betragen ausserhalb der Schule Achtung, Vertrauen und Liebe seitens der Kinder und der Eltern dauernd verscherzt, so kann er auf Antrag der Schulkommission oder des Schulinspektors und gestützt auf eine unparteiische Untersuchung durch die Erziehungsdirektion, abberufen werden.

IV. Der Schüler.

§ *58* ist ungenügend. Blinde, Taubstumme, Gebrechliche und moralisch Verwahrloste gehören unter keinen Umständen in die öffentliche Schule. Es gehört aber unbedingt zu den Aufgaben des modernen Staates, auch die Erziehung dieser Kinder in den Bereich seiner Tätigkeit zu ziehen.

IX. a. Blinde, Taubstumme, halb oder ganz schwachsinnige, sittlich verwahrloste und überhaupt solche abnorm beanlagte Kinder, von deren Anwesenheit eine Schädigung der Schule erwartet werden muss oder die das hier geforderte Mas geistiger Arbeit nicht ohne empfindliche Schädigung ihrer physischen Entwicklung zu leisten vermögen, sind vom Besuch der öffentlichen Schule auszuschliessen. Über die Zulassung zum öffentlichen Unterricht entscheidet, unter Vorbehalt einer genauen Kontrole der Oberbehörden, die Schulkommission.

b. Der Staat sorgt im Verein mit Privaten und Gemeinden dafür und wacht darüber, dass jedes von der öffentlichen Schule ausgeschlossene Kind durch Privaterziehung oder Unterbringung in Spezialanstalten den Grad und die Art von Ausbildung erhalte, wie seinen Eigenschaften entsprechend ist.

§. 60. Das Alinea ist, weil ohne innere Berechtigung und unbedingt zu Missbräuchen führend, zu streichen.

§ 62. Es ist im grössten Teile des Kantons weder ein Bedürfnis, noch ein triftiger Grund vorhanden, das 9. Schuljahr zu streichen. Dagegen bietet die Weglassung desselben entschiedene Gefahren für die Leistungsfähigkeit der Schule und im fernern auch solche sittlicher Natur. Überdies würden durch diese Neuerung auch die Mittelschulen empfindlich geschädigt. Die vorgesehene Vermehrung der Schulzeit innerhalb der acht Schuljahre dürfte in einem bedeutenden Teil des Kantons undurchführbar sein, jedenfalls auf den schärfsten Widerstand stossen. Das letzte Alinea führt übrigens zu Ungleichheiten, für die in irgend einer andern Weise ein Ausgleich geschaffen werden sollte.

§ 63 führt auf die Notwendigkeit, im Sommer vierstündige Halbtage und zwar schon vom zweiten Schuljahre an, einzuführen, was unbedingt verwerflich ist.

§ 64 lässt eine geradezu unbegrenzte Reduktion der Unterrichtszeit bei abteilungsweisem Unterricht zu.

Im Princip muss unbedingt an 9 Schuljahren festgehalten werden; dagegen erfordern die äusserst vielgestaltigen Verhältnisse und Bedürfnisse des Kantons an diesem Platze Ausnahmsbestimmungen *). Eine Vermehrung der Schulzeit kann ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Interessen vor allem durch Ausdehnung auf den Nachmittag erreicht werden. Statt der Zahl der Schulwochen ist darum die Zahl der jährlichen und das Maximum der täglichen oder wöchentlichen Schulstunden festzusetzen.

X. a. Die Schulzeit dauert in der Regel 9 Jahre; jedes schulpflichtige Kind hat sich vor Entlassung aus der Schulpflicht durch sein obligatorisches Zeugnisbüchlein über Absolvirung von im ganzen mindestens 8000 Schulstunden auszuweisen, wobei die entschuldigten Absenzen nicht subtrahirt werden;

b. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beträgt in den drei ersten Schuljahren 22—24, in den drei folgenden höchstens 30 und auf der Oberstufe höchstens 33. (Arbeitsschule und Turnen inbegriffen). Auf der Unterstufe darf nicht mehr als drei und auf den übrigen nur ausnahmsweise vier Stunden nacheinander unterrichtet werden. Die Ferien betragen im Minimum 10 Wochen per Jahr.

c. Wo die Verhältnisse dies wünschenswert erscheinen lassen, kann die Erziehungsdirektion auf Grund eines motivirten Gesuches der Gemeinde gestatten, die Schulzeit auf acht Jahre zu beschränken oder auf zehn Jahre auszudehnen.

d. Fehlen einem Schüler nach zurückgelegtem achten resp. neunten) Schuljahre an dem gesetzlichen Minimum von 8000 Stunden weniger als 400, so kann er auf Grund eines Examens vom weitern Schulbesuche dispensirt werden. Im Falle der Nichtdispensirung ist er ein weiteres Jahr schulpflichtig.*

e. Hat ein Schüler nach zurückgelegtem 16. Altersjahr die obligatorische Schulzeit noch nicht erfüllt, so haben seine Eltern oder Pflegeeltern für jede fehlende Stunde zu Handen der Schulgemeinde eine Busse von 50 Cts. zu bezahlen, event. den Betrag innert einem Jahre bei der Gemeinde abzuverdienen.

f. Innerhalb dieser Bestimmungen sind die Gemeinden in der Verteilung ihrer Schulzeit selbständig. Sie haben jedoch dafür zu sorgen, dass innert des schulpflichtigen Alters im ganzen mindestens 8500 Stunden gegeben werden und dass von diesen wenigstens 2500 auf die Oberstufe (vom 6. Schuljahre an) entfallen.

§§ 65—69. Bedeutend verschärfte Bestimmungen über das Absenzenwesen sind dringendes Bedürfnis. Die Frage ist aber, ob die Geldbussen nach einheitlicher Festsetzung ein naturgemässes und gerechtes Prinzip der Bestrafung seien Tatsächlich ist der Fehler, den ein hablicher Bauer begeht, indem er sein Güterkind (oder sein eigenes) aus schnödem Egoismus der Schule entzieht, weit höher zu schätzen, als derjenige des bedrängten Familienvaters oder der mittellosen Wittwe, die zeitweise durch die Not gezwungen werden, während der Schulzeit ihre Kinder am Lebenserwerb teilnehmen zu lassen, und zugleich erscheint dort die nämliche Geldstrafe als eine wenig fühlbare, die hier unverhältnismässig empfindlich wird. In diesem Falle sind Geldstrafen nur dann annähernd gerecht, wenn sie auf Grund des Steuerregisters, d. h. unter Anpassung an die ökonomische Lage des Bestraften verhängt werden. Einem weitgehenden Missbrauch wird übrigens durch die obigen Bestimmungen bezüglich der Schulzeit darin kräftig entgegengewirkt, dass ein gewisses Mass unentschuldigter Absenzen zur Ausdehnung der Schulpflicht auf ein weiteres Jahr führen kann.

XI. Jede unentschuldigte Absenze ist strafbar und wird vom Schulgemeinderat semesterweise mit einer Busse von 1 bis 20 Cts. per Stunde belegt. Die Bestimmung der Höhe der Busse erfolgt auf Grund des Steuerregisters in der Weise, dass zu der Minimaltaxe von 1 Cts. per Stunde auf je 2000 Fr. Vermögen oder 1000 Fr. Einkommen 1 Cts. Erhöhung geschlagen wird bis auf obigen Maximalbetrag.

b. Es steht den Gemeinden frei, Gelegenheit geben zu lassen, dass versäumte Schulstunden innerhalb des nämlichen Semesters durch Extrahalbtage in den Ferien oder an den sonst freien Halbtagen (Samstagnachmittag ausgenommen) durch die Fehlbaren wieder eingebracht werden können. Sie hat indes hiebei dem Lehrer eine Extra-Entschädigung von Fr. 1. 20 per Stunde zu garantiren.

§ 69 bleibt, ebenso letztes Alinea von § 66 und § 68 mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen.

*) Ein Vergleich mit der Schulgesetzgebung zeigt, dass bestimmte Latituden bezüglich Verteilung der Schulzeit fast überall notwendig erachtet werden, und im Kanton Bern sind solche berechtigter, als irgend anderswo.

*) Je nach dem die Gemeinde die Schulzeit auf acht oder neun Jahre bestimmt hat. (Vid. *c.*).

(Schluss folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. *Kreissynode Signau.* (Korresp.) Zur Besprechung des Schulgesetzentwurfes versammelte sich unsere Kreissynode nicht ausserordentlicher Weise, hielt jedoch ihre ordentliche Herbstsitzung ausserordentlich früh ab, 14 Tage früher als die Statuten vorsehen. In freundlicher Weise wurde dafür gesorgt, dass schon an dieser Zeit, am 8. September, der Finanzminister unseres Bezirks den üblichen Besuch entgegennahm und das Übliche verabfolgte. Ausserordentlich war auch die Ausdauer, indem die Morgensitzung bis tief in den Nachmittag hinein ausgedehnt wurde, ohne dass die Reihen sich allzusehr lichteten. Für tüchtige Berichterstattung hatte der Vorstand gesorgt, und die lebhafte Diskussion tat das übrige. Wir wollen Ihre Leser nicht mit einer abschnittsweisen Berichterstattung belästigen; die Stimmung war ungefähr die nämliche wie anderwärts. In Bezug auf die Schulzeit trat hier die Lehrerschaft mit jener Sicherheit auf, die das Bewusstsein, die ganze Bevölkerung hinter sich zu haben, stets verleiht. Wer die emmentalischen Verhältnisse kennt, der ist keinen Augenblick im Zweifel darüber, welches Schicksal hier eine Gesetzesvorlage hätte, durch die die Sommerschule in der vorgesehenen Weise ausgedehnt würde. Lebhafte Verteidigung fand der abteilungsweise Unterricht, und man war allseitig der Ansicht, der Lehrer solle nicht nur Patriotismus lehren und in Winkelried und andern die erhabenen Vorbilder vorführen, sondern er solle auch Patriotismus zeigen; hier, indem er den Bedürfnissen der Gemeinde entgegenkomme. Ganz recht! Wenn es sich nur darum handelte, das Leben hinzugeben, und wenn man dabei wüsste, dass, wenn auch nur ein ganz klein wenig, für Weib und Kind gesorgt würde! Sterben ist nichts, aber hungern oder die traurige Aussicht vor sich haben, dass die lieben Angehörigen einst werden hungern müssen, das ist ein Elend. So etwas fühlte der Bruchteil von jenen Vierhundert, und so wurde beschlossen, es sollte denn doch der abteilungsweise Unterricht nur in ausnahmsweisen Verhältnissen und unter schützenden Bedingungen gestattet sein. Harte Anfechtung fanden besonders auch die 38 Unterrichtsstunden, zu denen der Entwurf den Lehrer verpflichten will, und man fragte sich, ob höhern Ortes die Arbeislast des Lehrers so gering geachtet werde. Täglich, den Samstag ausgenommen, 7 Stunden Unterricht; dazu soll der Lehrer der Erste und der Letzte im Schulzimmer sein, und in dieser Zeit, je ungefähr eine halbe Stunde vor und nach der Schule, hat er nicht nur Aufsicht zu üben, er beschäftigt sich da namentlich auch mit dem Einzelnen, erläutert ihm dies und das, hilft hie und da nach; dann kommen die Korrekturen, und endlich sollte noch etwas Zeit zur Vorbereitung übrig sein. Da muss freilich der Normalarbeitstag bedeutend verlängert werden, und dass es bei solcher fortgesetzten Überbürdung möglich sei, immer einen geistesfrischen Unterricht zu erteilen und selbst geistesfrisch zu bleiben, das wird kein Einsichtiger behaupten. Nun, da wird man eben um so schneller reif, jenen Vierhundert beigezählt zu werden.

In Bezug auf die Schulaufsicht wurde aus einem in der „Schweiz. Lehrerzeitung" erschienenen und mit C. M. unterzeichneten Artikel folgende Stelle vorgelesen: „Der Entwurf will dem Inspektorat das Institut der Bezirksschulpflege an die Seite stellen. Hiegegen können weder eine gesunde Pädagogik, noch Vernunft, noch Erfahrung etwas einwenden. Wenn gewisse Pädagogen nun trotzdem ihre schärfsten Pfeile gegen die Bezirksschulkommission und auch im Prinzip (sprachlich schön! Der Ref.) richten, so beweist dies nur, dass gegen Vorurteile selbst die Götter vergebens kämpfen." Merkwürdiger Weise wollte die Versammlung trotzdem von den Bezirksschulkommissionen nichts wissen; sie glaubte also nicht an jenen C. M., der in der Reihe der Götter zu kämpfen meint.

— Die *Kreissynode Interlaken* hat in ihrer Sitzung vom 1 September zum neuen Schulgesetz folgende Abänderungsanträge gestellt:

Zu § 2. Der Primarunterricht wird in erster Linie in öffentlichen und kann ausnahmsweise auch in Privatschulen erteilt werden.

Zu § 5. Zusatz: Auch die Lehrmittel sind unentgeltlich

§ 7. Gestrichen.

Zu § 15. Zusatz: Die Besoldung wächst im Verhältnis wie die Schulzeit erweitert wird, die Mehrleistung ist vom Staate zu entrichten, ebenso die Entschädigung für die Fortbildungsschulen.

Letzter Satz des letzten Alinea: „Sie haben jedoch für gehörige Stellvertretung zu sorgen" gestrichen.

§ 16. Statt Regierungsstatthalter: ein Schiedsgericht.

§ 22, 23, 24 und 25 zu streichen.

§ 26. Statt biblische Geschichte, zu setzen: Religionsunterricht auf Grundlage der biblischeu Geschichte. Schreiben soll als besonderes Fach behandelt werden. Die Naturkunde ist beizubehalten, der Handfertigkeitsunterricht kann fakultativ eingeführt werden.

§ 27. Statt 5 % Staatsbeitrag an Schulhausbauten 10 %.

§ 30. Statt 10,000 zu setzen 20,000 Fr. Staatsbeitrag an Schulbibliotheken etc.

§ 33. Zu streichen Alinea 2: In Notfällen ist die Erziehungsdirektion befugt, einen verfügbaren Lehrer an die vakante Stelle zu berufen.

§ 34 zu streichen.

§ 36. Alinea 2, Probelektion, zu streichen.

§ 41. Statt: „Nicht vor Ablauf von 2 Jahren" zu setzen „eines Jahres".

§ 44. Alinea 2: Anzeige an den Schulinspektor bei Annahme eines Nebenberufes, zu streichen.

§ 45. Zeugnisausteilung alle 4 Monate statt alle drei.

§ 51 zu streichen.

§ 62. Die Schulzeit wird auf 9 Jahre zu 35—40 Wochen angesetzt. In den ersten 2 Jahren beträgt die Zahl der wöchentlichen Unterichtsstunden 18—24, in den folgenden 28—33. Kinder, welche sich durch eine Prüfung ausweisen, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, können das letzte Jahr vom Schulbesuch dispensirt werden. Für den Jura mögen ausnahmsweise die Bestimmungen des Entwurfes in Anwendung kommen. Soll ein Schuljahr wegfallen, so werde das erste gestrichen, doch darf gutentwickelten Kindern der Eintritt nach zurückgelegtem 6. Altersjahr gestattet werden.

§ 75. Alinea 2, statt „hinlänglich befähigte Oberschüler" zu setzen „hinlänglich befähigte Schüler".

§ 84. In der Fortbildungsschule soll auch die Naturkunde repetirend aufgenommen werden.

§ 86. Die Fortbildungsschule ist auf das 18. und 19. Jahr zu verlegen.

§ 99. Gestrichen.

§ 103. Zu streichen, „dass die Schulkommission in Abwesenheitsfällen bis auf 14 Tage für Vertretung zu sorgen habe"

§ 105. Statt „alle 4 Wochen“ ist zu setzen „so fleissig als möglich“.

§ 110, 111 und 112. Bezirksschulkommissionen: Dieses Institut ist nicht einzuführen, die bisherige Inspektion durch Fachmänner ist beizubehalten.

Dagegen ist eine periodische, freie Vereinigung von Abgeordneten der Schulkommissionen eines Amtsbezirkes und der Lehrerschaft zu gemeinsamer Beratung wichtiger Schulfragen anzustreben, ähnlich wie im Armenwesen die „Amtsarmenversammlungen“.

§ 117. Alinea 2: Die Lehrmittel sind von einer durch die Schulsynode gewählten Lehrmittelkommission zu begutachten und nach deren Vorschlag von der Erziehungsdirektion als obligatorisch zu erklären.

Es ist im Gesetz einzuschalten ein Paragraph analog dem Art. 5 des bisherigen Gesetzes, zur Reglirung des kirchlichen Religionsunterrichtes.

Die übrigen Bestimmungen, namentlich das Verfahren gegen säumige Gemeinden, Wahl der Lehrer (§ 38 und 39), die Verschärfung der Bussen wegen Schulunfleiss und die Errichtung der Fortbildungsschulen sind anzuerkennen und zu unterstützen.

— *District de Delémont.* Le projet de loi sur l'instruction publique primaire a fait l'objet d'une discussion dans deux séances du synode de cercle de Delémont. Voici quelles sont, d'après le *Démocrate* les changements réclamés par ce synode:

La nomination des délégués au synode cantonal devrait être réservée aux synodes de cercle.

Le traitement des instituteurs devrait être payé en entier par la caisse de l'Etat. Celui-ci pourrait obliger les communes à verser une quote-part de subvention aux recettes de district.

Le synode réclame l'égalité des traitements pour les instituteurs et les institutrices. Le minimum devrait être de 1200 francs avec suppléments de 200 francs pour chaque série de 5 ans jusqu'à la 15me année de service.

On réclame aussi l'inamovibilité pour le poste d'instituteur ou d'institutrice.

L'école sectionnée est rejetée.

On réclame l'instruction de l'histoire naturelle dans le programme.

Le synode est d'accord pour la fourniture gratuite des moyens d'enseignement aux indigents seulement et pour la réduction á 8 ans de la scolarité.

Il demande la suppression des mots „les circonstances exceptionnelles appréciées par la commission d'école“ dans l'article qui traite des motifs d'absence excusables.

L'école complémentaire est admise sans conteste.

Les articles 110 à 112 concernant les commissions de district sont rejetés.

Il faut augmenter le nombre des inspecteurs, de manière à ce que chacun d'eux ait au plus 120 écoles à surveiller.

— Der bernische kantonale Pfarrverein hat letzten Mittwoch in seiner Jahresversammlung in Thun mit allen gegen *eine* Stimme beschlossen, es sei auch mit Rücksicht auf die Unterweisung an *neun Schuljahren* mit aller Entschiedenheit festzuhalten.

Stellvertetung.

Wir suchen für nächsten Winter an die **Oberschule Thalhaus** (im Dorf) einen **tüchtigen jüngern Stellvertreter.** Im Frühling ist definitive Anstellung möglich.

Namens der Schulkommission Grindelwald:
G. Strasser, Pfarrer.

Liederhalle.

Das neue (11.) Heft erscheint demnächst à 20 Cts. Partienweise auf 10 ein Freiexemplar.
Bestellungen an
F. Schneeberger, Musikdirektor, **Biel.**

Pianos & Harmoniums

Grösstes Lager ausschliesslich solidester Fabrikate der Schweiz und des Auslandes zu **Original-Fabrikpreisen.**

Pianos in bester Eisen-Konstruktion, kreuzsaitig v. Fr. 650 an.
Deutsche Harmoniums (Schiedmayer & Trayser) v. Fr. 95 an.
Amerikanische Cottage Orgeln in grosser, schöner Auswahl.
Fünfjährige Garantie. Eintausch. Ratenzahlungen.
Für die Tit. Lehrerschaft auf allen Instrumenten bedeutende Preisermässigung.

Otto Kirchhoff (vorm. C. L. Kirchhoff) **Bern**
14 Amthausgasse Piano- und Harmonium-Magazin **Amthausgasse 14**

Anzeige der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
an die
Schulbehörden und Lehrerschaft sämtlicher Primarschulen des deutschen Kantonsteiles.

Gestützt auf das Gutachten der Lehrmittelkommission für die deutschen Primarschulen und in Ausführung der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 wird hiemit bekannt gemacht, dass das auf Grund von fünf Konkurrenzarbeiten von einer Spezialkommission ausgearbeitete **Lehrbuch für den Religionsunterricht** auf Beginn des Wintersemesters 1888/89 als **obligatorisches Lehrmittel in allen Primarschulen des deutschen Kantonsteiles einzuführen** und dem betreffenden Unterricht zu Grunde zu legen ist.

Gemäss Vertrag mit den Herren **Wilhelm Kaiser,** Inhaber der Schulbuchhandlung **Antenen** in **Bern,** und **Albert Schüler,** Redaktor in **Bern,** Inhaber der Buchdruckerei **Schüler** in **Biel,** ist der Verlag dieses Lehrmittels den genannten Herren **Kaiser** und **Schüler** übertragen. **Bestellungen** hiefür werden von der **Schulbuchhandlung Antenen (Wilhelm Kaiser)** in **Bern** entgegengenommen und ausgeführt.

Der Verkaufspreis ist folgendermassen festgesetzt:
per Dutzend, roh Fr. 8. 20
„ „ gebunden „ 11. 20
einzeln, gebunden, Fr. 1. — das Explr.

Verpackung und Versendung ist vom Verleger gratis zu besorgen.

Bern, den 19. September 1888.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Gobat.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm. Termin.
	2. Kreis.		
Wachseldorn, gem. Schule	[1]) 90	600	25. Sept.
Hohenegg, gem. Schule	[1]) 50	640	15. Okt.
Schonried, „	[3]) 50	590	15. „
	3. Kreis.		
Gysenstein, Mittelkl.	[2]) 60	550	1. „
	4. Kreis.		
Stettlen, Mittelkl.	[2]) 50	600	27. Sept.
Ittigen, III. Kl.	[2]) 60	650	28. „
	5. Kreis.		
Wyssachengraben, Kl. II A	[2]) 70	600	3. Okt.
	8. Kreis.		
Büren, Elementarkl. B	[2]) [4]) 60	800	1. „
	9. Kreis.		
Siselen, Elementarkl.	[2]) 40	550	29. Sept.
Erlach, Mittelkl.	[2]) 40	1000	30. Sept.

[1]) Wegen Ablauf der Amtsdauer. [2]) Wegen Demission. [3]) Wegen prov. Besetzung. [4]) Für eine Lehrerin. [5]) Wegen Todesfall. [6]) Zweite Ausschreibung. [7]) Neu errichtet. [8]) Eventuell.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Hirschengraben 12 in Bern.